

Coronavirus - Aktuelle Maßnahmen

Informationen über aktuelle Maßnahmen

Verlängerung des Lockdowns bis vorerst 3. Februar 2021 - Verordnung soll voraussichtlich bis einschließlich 7.2. gelten

Mit 25.1. treten die folgenden Neuerungen in Kraft:

Der **Mindestabstand** wird von 1 Meter auf **2 Meter** vergrößert. Dieser ist an allen öffentlichen Orten einzuhalten. Davon ausgenommen sind natürlich Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, sowie nicht im gemeinsamen Haushalt wohnhafte Lebenspartnerinnen/Lebenspartner, einzelne engste Angehörige und einzelne wichtige Bezugspersonen.

Das Tragen einer **FFP2-Maske** (oder einer gleichwertigen bzw. höherwertigen Maske) wird für folgende Bereiche verpflichtend sein:

- Öffentliche Verkehrsmittel
- Fahrgemeinschaften
- Seil- und Zahnradbahnen
- Kundenbereiche von Betriebsstätten des Handels (sofern geöffnet) sowie von Betriebsstätten nicht körpernaher Dienstleistungsbetriebe (körpernahe Dienstleistungen bleiben weiterhin untersagt)
- Märkte (indoor und outdoor)
- Parteienverkehr von Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten
- Gastronomie – sofern geöffnet (z.B. beim Abholen von Speisen und in Betriebskantinen)
- Beherbergungsbetriebe – sofern geöffnet (in allgemein zugänglichen Bereichen wie der Lobby oder an der Rezeption, gilt nicht im Zimmer; Betretung weiterhin nur aus Ausnahmegründen wie zu dringenden beruflichen Zwecken.

Die FFP2-Pflicht gilt ab dem Alter von 14 Jahren, ab 6 Jahren kann stattdessen ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Jüngere Kinder müssen den Mund-Nasenbereich nicht abdecken.

Wöchentliche **Berufsgruppentestungen** sind ergänzend zu den schon bisher verpflichtenden Testungen im Gesundheits- und Pflegebereich für die folgenden Bereiche vorgesehen:

- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit Kontakt zu Kundinnen/Kunden (z.B. Handel, Dienstleistungen, Verkehr)
- Lehrerinnen/Lehrer und Elementarpädagoginnen/-pädagogen bei Kontakt zu Schülerinnen/Schülern
- Lagerlogistik, wenn Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter den Mindestabstand regelmäßig unterschreiten
- Öffentlicher Dienst (Parteienverkehr)
- Spitzensport (bei Mannschafts- und Kontaktsportarten)

Für die Berufsgruppentestungen gilt: Wer nicht getestet ist, muss eine FFP2-Maske tragen. Im Gesundheits- und Pflegebereich sind sowohl Testungen als auch FFP2-Masken (bei Kontakt zu Patientinnen/Patienten bzw. Bewohnerinnen/Bewohnern) vorgeschrieben.

Kultur: Museen, Bibliotheken, Büchereien und Archive bleiben vorerst geschlossen. Für **Bibliotheken** ist künftig **Click&Collect** möglich.

Freizeit: Tierparks, Zoos und botanische Gärten bleiben vorerst geschlossen.

Sport: Outdoor-Sportstätten dürfen weiterhin betreten werden (z.B. Eislaufplatz, Loipen), die 10-m²-Regel ist einzuhalten. Künftig muss zudem ein Abstand von mindestens 2 Metern eingehalten werden.

Zusammenfassung: Aktuelle Maßnahmen - 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

Hier finden Sie die nachstehende Grafik als [pdf-Dokument \(PDF, 564 KB\)](#).

Abstand

Ein Abstand von mindestens 2 Metern gilt:

- an allen öffentlichen Orten (ausgenommen sind Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, sowie nicht im gemeinsamen Haushalt wohnhafte Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, einzelne engste Angehörige und einzelne wichtige Bezugspersonen)
- in öffentlichen, geschlossenen Räumen; zudem ist ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen
- in öffentlichen Verkehrsmitteln und den dazugehörigen U-Bahn-Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen; zudem ist eine FFP2-Maske zu tragen
- am Arbeitsplatz, es sei denn, es können sonstige, gleichwertige Schutzmaßnahmen getroffen werden (z. B. Aufstellen von Plexiglaswänden)

FFP2- Maskenpflicht

Eine FFP2-Maske (oder eine gleichwertige bzw. höherwertige Maske) ist zu tragen:

- in öffentlichen Verkehrsmitteln und den dazugehörigen U-Bahn-Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen
- bei Fahrgemeinschaften
- in Seil- und Zahnradbahnen
- in allen Kundenbereichen des Handels (sofern geöffnet) sowie in nicht körpernahen Dienstleistungsbetrieben (körpernahe Dienstleistungen bleiben weiterhin untersagt)
- auf Märkten (indoor und outdoor)
- bei Parteienverkehr von Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten
- in der Gastronomie (sofern geöffnet – z. B. in Betriebskantinen) sowie beim Abholen von Speisen
- in Beherbergungsbetrieben (sofern geöffnet) in allgemein zugänglichen Bereichen (Lobby, Rezeption); Tragepflicht gilt nicht im Zimmer
- auch für genesene und geimpfte Personen

Ausgenommen sind:

- gehörlose und schwer hörbehinderte Menschen sowie deren Kommunikationspartnerinnen/Kommunikationspartnern während der Kommunikation
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
- Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz statt einer FFP2-Maske tragen.
- Personen, denen das Tragen einer FFP2-Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann (ärztliches Attest notwendig)
- Schwangere; stattdessen ist ein eng anliegender Mund-Nasen-Schutz zu tragen

Ausgangsbeschränkung von 0 bis 24 Uhr

Wichtige Ausnahmen:

- Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
- Betreuung und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Erfüllung familiärer Verpflichtungen
- Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens
- Berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke
- Physische und psychische Erholung (z. B. Individualsport, Spaziergänge)
- Unaufschiebbare behördliche und gerichtliche Termine

Handel und Dienstleistungen

- FFP2-Maskenpflicht

- Weiterhin zwischen 6 und 19 Uhr geöffnet bleiben Lebensmittelgeschäfte, Apotheken, Drogeriemärkte, Post etc.
- Click & Collect ist in allen Geschäften möglich, Abholung zwischen 6 und 19 Uhr.
- Es gilt dabei die Abstandspflicht von mindestens 2 Metern.
- Betriebe, die körpernahe Dienstleistungen anbieten, sind geschlossen.
- Kundenbereiche von nicht körpernahen Dienstleistungsbetrieben dürfen weiterhin
- aufgesucht werden (z. B. Banken, KFZ- und Fahrrad-Werkstätten, Versicherungen,
- Putzereien, Schneidereien etc.).

Sport

- Outdoor-Sportstätten dürfen betreten werden (z. B. Eislaufplatz, Loipen),
- Abstand von mindestens 2 Metern, 10 m²-Regel
- Seilbahnen sind geöffnet, FFP2-Maskenpflicht ab 14 Jahren (ab 6 Jahren MNS),
- Abstand von mindestens 2 Metern z. B. beim Anstellen, 50%ige Auslastung in Gondeln und auf abdeckbaren Sesseln

Gastronomie und Beherbergung

- Gastrobetriebe dürfen Speisen zur Abholung von 6 bis 19 Uhr anbieten.
- Hier gilt die Tragepflicht einer FFP2-Maske. Lieferservice ist 24 /7 möglich.
- Die Konsumation vor Ort ist nicht erlaubt (Ausnahme: Betriebskantinen).
- Beherbergungsbetriebe dürfen nur in Ausnahmefällen, insbesondere aus beruflichen Zwecken, genutzt werden.

Schulen und Universitäten

Die genauen Regelungen werden vom Bildungsministerium unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage erlassen und kommuniziert: www.bmbwf.gv.at.

Berufsgruppentestungen

Wöchentliche Berufsgruppentestungen sind ergänzend zu den schon bisher verpflichtenden Testungen im Gesundheits- und Pflegebereich für die folgenden Bereiche vorgesehen:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kontakt zu Kundinnen/Kunden (z. B. Handel, Dienstleistungen, Verkehr)
- Lehrerinnen und Lehrer und Elementarpädagoginnen und -pädagogen bei Kontakt zu Schülerinnen und Schülern
- Lagerlogistik, wenn Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter den Mindestabstand regelmäßig unterschreiten

- Öffentlicher Dienst (bei Parteienverkehr)
- Spitzensport (bei Mannschafts- und Kontaktsportarten)

Es gilt:

- Wer nicht getestet ist, muss eine FFP2-Maske tragen.
- Wer getestet ist, muss einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz tragen.

Von den Testungen ausgenommen sind:

- Personen, die in den vergangenen sechs Monaten mit COVID-19 infiziert waren und mittlerweile genesen sind. Sie müssen am Arbeitsplatz allerdings einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Arbeit

- Wo möglich, soll auf Homeoffice umgestellt werden.
- Abstandspflicht von mindestens 2 Metern
- In geschlossenen Räumen: eng anliegender Mund-Nasen-Schutz
- Weitere geeignete Schutzmaßnahmen sind möglich (z. B. Trennwände).
- Bei engem Kontakt z. B. Kundinnen/Kunden wöchentliche Testungen und MNS oder FFP2-Maske (siehe oben)

Kultur und Freizeit

- Museen, Bibliotheken, Büchereien und Archive sind geschlossen.
- Für Bibliotheken ist Click&Collect möglich.
- Tierparks, Zoos und botanische Gärten sind geschlossen.












Alten-, Pflege- und Behindertenheime

- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter müssen spätestens alle drei Tage getestet werden und bei Kontakt mit Bewohnerinnen/Bewohner eine FFP2-Maske tragen.
- Bewohnerinnen/Bewohner dürfen maximal einmal pro Woche von einer Person besucht werden (ausgenommen sind etwa Palliativ- und Hospizbegleitung sowie Seelsorge).
- Besucherinnen/Besucher müssen ein negatives Testergebnis vorweisen und während des Aufenthalts durchgehend eine FFP2-Maske tragen.

In nachfolgender Grafik finden Sie diese Informationen zur 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung auch grafisch aufbereitet.

3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

Die 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung tritt mit 25. Jänner 2021 in Kraft und ist voraussichtlich bis inklusive 3. Februar 2021 gültig. (geplant bis 7. Februar 2021)

<p>Abstand</p> 	<p>Ein Abstand von mindestens 2 Metern gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • an allen öffentlichen Orten (ausgenommen sind Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, sowie nicht im gemeinsamen Haushalt wohnhafte Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, einzelne engste Angehörige und einzelne wichtige Bezugspersonen) • in öffentlichen, geschlossenen Räumen; zudem ist ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen • in öffentlichen Verkehrsmitteln und den dazugehörigen U-Bahn-Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen; zudem ist eine FFP2-Maske zu tragen • am Arbeitsplatz, es sei denn, es können sonstige, gleichwertige Schutzmaßnahmen getroffen werden (z. B. Aufstellen von Plexiglaswänden) 	<p>Sport</p> 	<ul style="list-style-type: none"> • Outdoor-Sportstätten dürfen betreten werden (z. B. Eislaufplatz, Loipen). Abstand von mindestens 2 Metern, 10 m³-Regel • Seilbahnen sind geöffnet, FFP2-Maskenpflicht ab 14 Jahren (ab 6 Jahren MNS). Abstand von mindestens 2 Metern z. B. beim Anstellen, 50%ige Auslastung in Gondeln und auf abdeckbaren Sesseln
<p>FFP2-Maskenpflicht</p> 	<p>Eine FFP2-Maske (oder eine gleichwertige bzw. höherwertige Maske) ist zu tragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in öffentlichen Verkehrsmitteln und den dazugehörigen U-Bahn-Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen • bei Fahrgemeinschaften • in S-B- und Zahnradbahnen • in allen Kundenbereichen des Handels (sofern geöffnet) sowie in nicht körpernahen Dienstleistungsbetrieben (körpernahe Dienstleistungen bleiben weiterhin untersagt) • auf Märkten (indoor und outdoor) • bei Parteienverkehr von Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten • in der Gastronomie (sofern geöffnet – z. B. in Betriebskantinen) sowie beim Abholen von Speisen • in Beherbergungsbetrieben (sofern geöffnet) in allgemein zugänglichen Bereichen (Lobby, Rezeption); Tragepflicht gilt nicht im Zimmer • auch für gesunde und geimpfte Personen <p>Ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gehörlose und schwer hörbehinderte Menschen sowie deren Kommunikationspartnerinnen/Kommunikationspartnern während der Kommunikation • Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr • Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz statt einer FFP2-Maske tragen. • Personen, denen das Tragen einer FFP2-Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann (ärztliches Attest notwendig) • Schwangere; stattdessen ist ein eng anliegender Mund-Nasen-Schutz zu tragen 	<p>Gastronomie und Beherbergung</p> 	<ul style="list-style-type: none"> • Gastrobetriebe dürfen Speisen zur Abholung von 6 bis 19 Uhr anbieten. Hier gilt die Tragepflicht einer FFP2-Maske. Lieferservice ist 24/7 möglich. • Die Konsumation vor Ort ist nicht erlaubt (Ausnahme: Betriebskantinen). • Beherbergungsbetriebe dürfen nur in Ausnahmefällen, insbesondere aus beruflichen Zwecken, genutzt werden.
<p>Ausgangsbeschränkung von 0 bis 24 Uhr</p> 	<p>Wichtige Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum • Betreuung und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Erfüllung familiärer Verpflichtungen • Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens • Berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke • Physische und psychische Erholung (z. B. Individualsport, Spaziergänge) • Unaufschiebbare behördliche und gerichtliche Termine 	<p>Schulen und Universitäten</p> 	<ul style="list-style-type: none"> • Die genauen Regelungen werden vom Bildungsministerium unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage erlassen und kommuniziert: www.bmbwf.gv.at
<p>Handel und Dienstleistungen</p> 	<ul style="list-style-type: none"> • FFP2-Maskenpflicht • Weiterhin zwischen 6 und 19 Uhr geöffnet bleiben Lebensmittelgeschäfte, Apotheken, Drogeriemärkte, Post etc. • Click & Collect ist in allen Geschäften möglich, Abholung zwischen 6 und 19 Uhr. Es gilt dabei die Abstandspflicht von mindestens 2 Metern. • Betriebe, die körpernahe Dienstleistungen anbieten, sind geschlossen. • Kundenbereiche von nicht körpernahen Dienstleistungsbetrieben dürfen weiterhin aufgesucht werden (z. B. Banken, KFZ- und Fahrrad-Werkstätten, Versicherungen, Putzereien, Schneidereien etc.). 	<p>Berufsgruppen-testungen</p> 	<p>Wöchentliche Berufsgruppentestungen sind ergänzend zu den schon bisher verpflichtenden Testungen im Gesundheits- und Pflegebereich für die folgenden Bereiche vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kontakt zu Kundinnen/Kunden (z. B. Handel, Dienstleistungen, Verkehr) • Lehrerinnen und Lehrer und Elementarpädagoginnen und -pädagogen bei Kontakt zu Schülerinnen und Schülern • Lagerlogistik, wenn Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter den Mindestabstand regelmäßig unterschreiten • Öffentlicher Dienst (bei Parteienverkehr) • Spitzensport (bei Mannschafts- und Kontaktsportarten) <p>Es gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wer nicht getestet ist, muss eine FFP2-Maske tragen. • Wer getestet ist, muss einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz tragen. <p>Von den Testungen ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die in den vergangenen sechs Monaten mit COVID-19 infiziert waren und mittlerweile genesen sind. Sie müssen am Arbeitsplatz allerdings einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
		<p>Arbeit</p> 	<ul style="list-style-type: none"> • Wo möglich, soll auf Homeoffice umgestellt werden. • Abstandspflicht von mindestens 2 Metern • In geschlossenen Räumen: eng anliegender Mund-Nasen-Schutz • Weitere geeignete Schutzmaßnahmen sind möglich (z. B. Trennwände). • Bei engem Kontakt z. B. Kundinnen/Kunden wöchentliche Testungen und MNS oder FFP2-Maske (siehe oben)
		<p>Kultur und Freizeit</p> 	<ul style="list-style-type: none"> • Museen, Bibliotheken, Büchereien und Archive sind geschlossen. • Für Bibliotheken ist Click&Collect möglich. • Tierparks, Zoos und botanische Gärten sind geschlossen.
		<p>Alten-, Pflege- und Behindertenheime</p> 	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter müssen spätestens alle drei Tage getestet werden und bei Kontakt mit Bewohnerinnen/Bewohner eine FFP2-Maske tragen. • Bewohnerinnen/Bewohner dürfen maximal einmal pro Woche von einer Person besucht werden (ausgenommen sind etwa Palliativ- und Hospizbegleitung sowie Seelsorge). • Besucherinnen/Besucher müssen ein negatives Testergebnis vorweisen und während des Aufenthalts durchgehend eine FFP2-Maske tragen.

sozialministerium.at

3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung Foto: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz